



Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW)

Vereinsatzung

Stand: März 2025



Herausgeber

Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.
Großbeerenstraße 88
10963 Berlin
<https://sriw.de>

+49 (0)30 30878099-0
info@sriw.de

Amtsgericht Berlin Charlottenburg
Registernummer: VR 30983 B
USt-Nummer: DE301407624
Deutsche Bank AG
IBAN: DE33 1007 0000 0550 0590 00

Vorstandsvorsitz
Jörn Wittmann

Geschäftsführer
Frank Ingenieth



Inhalt

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Zweckerreichung und Aufgabenerfüllung	3
§ 4	Begründung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte der Mitglieder	5
§ 6	Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein	5
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Vorstand	6
§ 10	Wahl des Vorstands, Amtszeit, Kooptation	7
§ 11	Aufgaben des Vorstands	8
§ 12	Vertretung des Vereins	9
§ 13	Mitgliederversammlungen	9
§ 14	Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§ 15	Geschäftsführer und Geschäftsstelle	10
§ 16	Steuerungskreise	11
§ 17	Stimmrechte, Stimmgewicht	11
§ 18	Mehrheiten	13
§ 19	Quoren, Beschlussfähigkeiten	13
§ 20	Unabhängiger Beschwerdeausschuss	13
§ 21	Beirat	14
§ 22	Vermögensbindung	15
§ 23	Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	15



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW).
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Verbraucher- und Datenschutzes sowie der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung der Mitglieder, insbesondere durch Instrumente der Selbstregulierung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (**AO**). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweckerreichung und Aufgabenerfüllung

- (1) Der Verein erfüllt seine Ziele vor allem auf folgenden Wegen:
 - a. Veröffentlichung von eingebrachten Verhaltenskodizes oder vergleichbaren eingebrachten Selbstregulierungsmaßnahmen der Informationswirtschaft (im Folgenden: „**Kodex**“ oder „**Kodizes**“),
 - b. Entwicklung neuer Verhaltenskodizes oder vergleichbarer Selbstregulierungsmaßnahmen,
 - c. Laufende Evaluierung und Überprüfung der Kodizes,
 - d. Kontrolle der Einhaltung der Kodizes, denen sich die betroffenen Anbieter auf der Basis der Freiwilligkeit anschließen,
 - e. Information der Allgemeinheit über die Arbeit des Vereins und die Kodizes,
 - f. Information der Allgemeinheit über die Anwendung von technischen Schutzmechanismen und den verantwortungsbewussten Umgang mit Angeboten der Informationswirtschaft,
 - g. Unterhaltung einer Website,
 - h. Unterhaltung einer zentralen Informations- und Beschwerdestelle und eines mit unabhängigen Experten besetzten Beschwerdeausschusses,
 - i. Weiterleitung von Beschwerden an die Anbieter,



- j. Streitschlichtung und Vermittlung zwischen Beschwerdeführern und Unterzeichnern von Kodizes zur Herbeiführung einvernehmlicher Lösungen,
 - k. Entscheidung über Verstöße und Verhängung von Sanktionen entsprechend den Regelungen des jeweiligen Kodex gegen Anbieter, die den jeweiligen Kodex nicht einhalten, gestaffelt von Rügen über Vertragsstrafen bis zum Ausschluss aus dem jeweiligen Kodex.
- (2) Der Verein vertritt darüber hinaus die Mitglieder national und international durch Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Abhaltung von und die Teilnahme an Kongressen und sonstigen Tagungen. Im Rahmen der Gremienarbeit erfolgt eine Kommunikation mit der Legislativen, der Verwaltung sowie vergleichbaren Institutionen der freiwilligen Selbstkontrolle.
- (3) Der Verein berät und unterstützt seine Mitglieder in Fragen des vorbeugenden Verbraucher- und Datenschutzes, der gesellschaftlichen Verantwortung der Mitglieder sowie spezifischen Fragen, die mit dem Bereich des jeweiligen Kodex zusammenhängen. Er wird bei Bedarf die Möglichkeit der Zertifizierung von Angeboten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem jeweiligen Kodex schaffen, sofern dies in dem jeweiligen Kodex vorgesehen ist.
- (4) Der Verein ist im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts und seines satzungsmäßigen Zwecks berechtigt, weitere geeignete Aufgaben zu übernehmen.
- (5) Der Verein ist berechtigt, anderen Organisationen, insbesondere der freiwilligen Selbstkontrolle, des Verbraucherschutzes, des Datenschutzes und der Informationswirtschaft beizutreten. Er ist ferner berechtigt, im Rahmen der Gemeinnützigkeit und seines satzungsmäßigen Zwecks Kooperationen und Arbeitsgemeinschaften einzugehen sowie Unternehmen zu gründen oder sich an diesen zu beteiligen.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- a. Mitgliedern mit Stimmberechtigung auf Vereinsebene gemäß § 5 Abs. (1) (im Folgenden: „**Stimmberechtigtes Mitglied**“)
 - b. Mitgliedern ohne Stimmberechtigung auf Vereinsebene gemäß § 5 Abs. (1) (im Folgenden: „**Nicht-Stimmberechtigtes Mitglied**“)
- (im Folgenden: einzeln jeweils „**Mitglied**“, zusammen „**Mitglieder**“)
- (2) Juristische Personen können Mitglied werden, wenn diese wesentliche Leistungen im Bereich Informationswirtschaft erbringen oder sich mit der Umsetzung, Implementierung bzw. Entwicklung von selbst- und/oder koregulatorischen Maßnahmen im Bereich des Verbraucher- und Datenschutzes befassen. Abweichend von Satz 1 kann die Beitragsordnung vorsehen, dass auch natürliche Personen Nicht-Stimmberechtigtes Mitglied werden können.



- (3) Ein Unternehmen, das einen Kodex unterzeichnet, kann ein Unternehmen aus dem Unternehmenskonzern als Mitglied vorsehen. Bei Auseinanderfallen von Kodex-Zeichner und Mitglied müssen beide Unternehmen verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG sein.
- (4) Aufnahmeanträge sind in Textform unter Glaubhaftmachung der Aufnahmevoraussetzungen bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, einem oder mehreren Kodizes des Vereins beizutreten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre satzungsmäßigen Rechte auszuüben, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen. Zu diesem Zweck leisten sie Beiträge („**Mitgliedsbeiträge**“) sowie **Umlagen** gemäß der Beitragsordnung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Regeln aller Kodizes zu halten, denen sie beigetreten sind sowie alle Entscheidungen des Beschwerdeausschusses einschließlich der Verhängung von Sanktionen zu befolgen. Soweit gemäß § 4 Abs. (3) der Satzung Mitgliedschaft und Kodex-Zeichner auseinanderfallen, steht das Mitgliedsunternehmen für das Verhalten seines verbundenen Unternehmens ein und unterwirft sich dem im Kodex enthaltenen Sanktionssystem.
- (3) Sofern die in den Verein eingebrachten Kodizes zwecks Förderung und breiter Anerkennung eine Zertifizierung oder vergleichbare Maßnahme der Angebote vorsehen, kann die Zertifizierung oder die vergleichbare Maßnahme über den Verein oder einen externen Dienstleister unter Vergabe eines Gütesiegels vorgenommen werden. Dabei anfallende Kosten sind von dem jeweiligen Mitgliedsunternehmen zu tragen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Erklärung des Austritts („**Austrittserklärung**“) oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (2) Die Austrittserklärung bedarf der Textform.
- (3) Die Austrittserklärung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres der Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Nachweis des ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Zugangs obliegt dem Mitglied.
- (4) Als wichtige zum Ausschluss berechtigende Gründe gelten insbesondere:
 - a. Wegfall der Voraussetzungen für die Begründung der Mitgliedschaft,



- b. Zahlungsrückstand mit Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Höhe von zusammen mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag oder Nichtzahlung einer verhängten Vertragsstrafe,
 - c. Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds,
 - d. Schwere oder wiederholte Verstöße gegen einen Kodex oder gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses.
- (5) Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied vor seiner Entscheidung Gelegenheit zu einer Anhörung in Textform.
 - (6) Der Ausschluss wird dem Mitglied gegenüber durch die Geschäftsstelle in Textform bekanntgegeben.
 - (7) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die staatlichen Gerichte anrufen.
 - (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres erfolgt keine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags oder Umlagen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführer (soweit vom Vorstand bestellt).

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, Stellvertretenden Schatzmeister sowie weiteren Vorständen zusammen.
- (2) Der Vorstand gem. Abs. (1) besteht aus maximal fünfzehn (15) Mitgliedern („**Vorstandsmitglieder**“); im Übrigen soll der Vorstand gem. Abs. (1) aus 10% der Stimmberechtigten Mitglieder bestehen, jedoch nicht weniger als sieben (7) Vorstandsmitgliedern.
- (3) Vorstandsmitglieder können sich in Sitzungen durch Stimmabgaben in Textform oder durch in Textform an ein anderes Vorstandsmitglied erteilte Vollmachten vertreten lassen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied darf maximal zwei Stimmvollmachten halten.
- (5) Neben Beschlüssen in Sitzungen kann der Vorstand Beschlüsse telefonisch, im Wege der Videokonferenz oder in Textform fassen oder abwesende Vorstandsmitglieder auf diesen Kommunikationswegen zu Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Vorstandssitzungen werden durch die Geschäftsstelle in Koordination mit dem Vorsitzenden alternativ durch den Vorsitzenden in Textform mit angemessener Frist einberufen.
- (7) Zur Wahrung der Frist nach Abs. (6) genügt der rechtzeitige Versand.
- (8) Der Vorsitzende übernimmt die Sitzungsleitung und bestimmt deren Ablauf.



- (9) Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren. Soweit nicht anderweitig geregelt, erfolgt die Niederschrift durch die Geschäftsstelle in Koordination mit dem Vorsitzenden bzw. durch den Vorsitzenden.
- (10) Der Vorsitzende legt die näheren Einzelheiten einer Beschlussfassung in Textform fest.
- (11) Kommt ein Beschluss des Vorstands nicht zustande, können drei Vorstandsmitglieder verlangen, diese Frage der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (12) Soweit diese Satzung, eine anwendbare Verfahrensordnung, ein anwendbarer Kodex oder das Gesetz Aufgaben dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zuweisen, werden bei deren Verhinderung die Aufgaben jeweils Stellvertretenden Vorsitzenden oder Stellvertretenden Schatzmeister wahrgenommen.
- (13) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Wahl des Vorstands, Amtszeit, Kooptation

- (1) Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (3) Unterbleibt eine rechtzeitige Neuwahl, bleibt der Vorstand auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Niederlegung, Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder Entfall des passiven Wahlrechts gemäß Abs. (12).
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied gem. Abs. (1) vorzeitig aus, kann der übrige Vorstand das betroffene Amt für die verbleibende Amtszeit im Wege der Kooptation nachbesetzen. Das gleiche gilt, soweit der Vorstand die Soll-Größe nach § 9 Abs. (2) unterschreitet und eine vollständige Besetzung durch die letzte Mitgliederversammlung ausblieb. Vergrößert sich die Soll-Größe während der Amtszeit, so ist eine Kooptation aus diesem Grund ausgeschlossen.
- (7) Im Falle der Kooptation gem. Abs. (6) ist der Vorstand grundsätzlich frei, soweit die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts gemäß Abs. (12) erfüllt sind. Soweit keine besonderen Gründe dagegensprechen, soll der Vorstand insbesondere
 - a. etwaigen Empfehlungen des ausscheidenden Vorstandsmitglieds hinsichtlich des zu kooptierenden Vorstandsmitglieds Rechnung tragen;
 - b. anstreben, dass das zu kooptierende Vorstandsmitglied von dem gleichen Mitglied gestellt wird, wie das ausscheidende Vorstandsmitglied.



- (8) Im Falle einer Kooptation ist dies der Mitgliedschaft auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung informatorisch mitzuteilen.
- (9) Bleibt ein Vorstandsamt nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (Abs.(1)) mangels Kooptation (Abs. (6)) vakant, kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied zum Zwecke der Nachbesetzung wählen; in diesem Fall erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (10) Der Stellvertretende Vorsitzende wird vom BITKOM e.V. ernannt.
- (11) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und Stellvertretende Schatzmeister werden vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt.
- (12) In den Vorstand wählbar sind nur natürliche Personen, die bei Stimmberechtigten Mitgliedern Organmitglied oder angestellt sind. Es obliegt dem jeweiligen Vorstandsmitglied sicherzustellen, nötigenfalls seitens des relevanten Stimmberechtigten Mitglieds für die Ausübung des Amtes hinreichend befugt und bevollmächtigt zu sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben des Vereins, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a. Kodizes anzunehmen, entsprechende Steuerungskreise einzurichten und aufzulösen, sowie diesen eine Verfahrensordnung zu geben,
 - b. die Änderung von Kodizes auf Vorschlag des jeweiligen Steuerungskreises,
 - c. die Entscheidung über die Verwendung etwaiger angefallener finanzieller Sanktionsmittel aus dem jeweiligen Kodex auf Vorschlag des jeweiligen Steuerungskreises,
 - d. die Letztentscheidungskompetenz bei von dem jeweiligen Steuerungskreis vorgelegten Beschlussfassungsvorlagen,
 - e. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. die Teilnehmer des Beschwerdeausschusses zu bestellen,
 - g. dem Beschwerdeausschuss eine Beschwerdeordnung / Geschäftsordnung zu geben,
 - h. den Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - i. den Jahresabschluss festzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - j. der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vorzuschlagen und die ihm durch die Beitragsordnung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen,
 - k. den Beitritt in andere Organisationen gemäß § 3 Abs. (5) der Satzung zu genehmigen,



- l. Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
- m. den Geschäftsführer zu bestellen und abzufragen,
- n. sich und der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 12 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Soweit durch eine anwendbare Verfahrensordnung oder einen anwendbaren Kodex nicht anderweitig geregelt, gilt lediglich im Innenverhältnis: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch den Stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (3) Soweit der Vorstand einen Geschäftsführer (§ 15) bestellt ist dieser bevollmächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich auch im Außenverhältnis allein zu vertreten.

§ 13 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder dies unter Angabe einer Tagesordnung und der Gründe von einem Viertel der Mitglieder in Textform verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in jeder Form tagen, sprich persönlich („**vor Ort Versammlung**“), elektronisch, telefonisch oder im Wege der Videokonferenz („**virtuelle Versammlung**“) oder abwesende Stimmberechtigte Mitglieder elektronisch zur Sitzung hinzuziehen („**hybride Versammlung**“).
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse ungeachtet der Form der Versammlung fassen.
- (5) Mitgliederversammlungen werden durch die Geschäftsstelle in Koordination mit dem Vorsitzenden des Vorstands in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung angemessener Fristen einberufen.
- (6) Die Ladung gem. Abs. (3) soll auch die Form (z.B. hybrid) der Versammlung angeben, und soweit nötig die erforderlichen Einwahldaten beinhalten.
- (7) Die Einberufungsfrist gem. Abs. (5) soll zwei Wochen möglichst nicht unterschreiten.
- (8) Zur Wahrung der Frist nach Abs. (5) und (7) genügt der rechtzeitige Versand.
- (9) Die Fassung von Beschlüssen in Textform ist zulässig; die näheren Einzelheiten bestimmt der Vorsitzende.



- (10) Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch Stimmabgaben in Textform an den Mitgliederversammlungen beteiligen oder durch in Textform an ein anderes Stimmberechtigtes Mitglied erteilte Vollmachten vertreten lassen.
- (11) Ein Stimmberechtigtes Mitglied darf maximal zwei Stimmvollmachten halten.
- (12) Stimmberechtigte Mitglieder werden durch natürliche Personen vertreten („**Vertretungsrechte Person**“).
- (13) Stimmberechtigte Mitglieder zeigen die Vertretungsberechtigte Person gegenüber der Geschäftsstelle sowie dem Vorsitzenden an. Es obliegt der jeweils Vertretungsberechtigten Person sicherzustellen, nötigenfalls seitens des relevanten Stimmberechtigten Mitglieds für die Ausübung der Rechte und Pflichten hinreichend befugt und bevollmächtigt zu sein.
- (14) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen.
- (15) Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren. Soweit nicht anderweitig geregelt, erfolgt die Niederschrift durch die Geschäftsstelle in Koordination mit dem Vorsitzenden bzw. durch den Vorsitzenden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b. den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
 - c. den Jahresabschluss aufgrund des Berichts des Vorstands,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. über die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - f. Änderungen der Satzung,
 - g. die Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über solche Gegenstände, die
 - a. ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - b. ihr durch Satzung, anwendbarer Verfahrensordnung, anwendbarem Kodex oder Gesetz zugewiesen werden.

§ 15 Geschäftsführer und Geschäftsstelle

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereins erfolgt durch einen Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt und abberufen wird.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und erhält eine vom Vorstand festzulegende angemessene Vergütung.
- (3) Die Führung der Geschäfte und Verwaltung des Vereins umfasst insbesondere,



- a. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
 - b. Ausübung der weiteren Aufgaben im Sinne von § 3 der Satzung.
- (4) Die Geschäftsstelle betreibt eine zentrale Informations- und Beschwerdestelle, unterstützt die Arbeit des Beschwerdeausschusses und setzt vom Beschwerdeausschuss verhängte Sanktionen durch.
- (5) Die Befugnisse von Geschäftsführer und Geschäftsstelle und deren Vollmachten kann der Vorstand in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung oder in einer Geschäftsführervollmacht näher regeln.

§ 16 Steuerungskreise

- (1) Die Geschäftsstelle kann mit Zustimmung des Vorstands für jeden eingebrachten Kodex einen Steuerungskreis einrichten. Im Übrigen können die Kodizes selbstständig Regelungen zur inhaltlichen Verwaltung vorsehen.
- (2) Die Steuerungskreise führen regelmäßige Evaluationen des jeweiligen Kodex durch und stellen Änderungen zur Vorlage beim Vorstand fest. Sie beschließen eigene Beitragsordnungen für den jeweiligen Kodex zur Erhebung von Umlagen. Die Umlage muss alle Kosten für die Umsetzung des jeweiligen Kodex abdecken sowie anteilige Kosten der Geschäftsstelle des Vereins beinhalten, soweit diese nicht bereits durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt sind. Diese Beitragsordnungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Mitglied eines Steuerungskreises ist jedes Mitglied, das dem jeweiligen Kodex beigetreten ist, sowie der BITKOM. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft.
- (4) Die weiteren Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Verfahrensordnung für den jeweiligen Steuerungskreis.

§ 17 Stimmrechte, Stimmgewicht

- (1) Soweit diese Satzung, eine anwendbare Verfahrensordnung, ein anwendbarer Kodex oder das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung, den Gremien sowie im Rahmen der inhaltlichen Verwaltung von Projekten, an denen sie beteiligt sind (z.B. einem spezifischen Kodex, dem sich das Stimmberechtigte Mitglied unterworfen hat), stimmberechtigt, sofern und soweit dies durch die Regeln zur inhaltlichen Verwaltung des jeweiligen Projekts vorgesehen ist.
- (3) Soweit Gremien, die nicht Steuerungskreise im Sinne des § 16 sind, über Themen beschließen, die nur einzelne Mitgliedergruppen betreffen (z. B. über einen spezifischen Kodex), sind



nur diejenigen Stimmberechtigten Mitglieder stimmberechtigt, die von dem konkreten Thema betroffen sind oder betroffen sein werden.

- (4) Sofern nach Maßgabe von Abs. (3) und Abs. (3) bei einem konkreten Beschluss lediglich ein Stimmberechtigtes Mitglied stimmberechtigt wäre, sind zusätzlich alle anderen Stimmberechtigten Mitglieder stimmberechtigt.
- (5) Nicht-Stimmberechtigte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung sowie in Gremien kein Stimmrecht. Sie sind ausschließlich im Rahmen der inhaltlichen Verwaltung von Projekten, an denen sie beteiligt sind (z.B. einem spezifischen Kodex, dem sich ein Nicht-Stimmberechtigtes Mitglied unterworfen hat), stimmberechtigt, sofern und soweit dies durch die Regeln zur inhaltlichen Verwaltung des jeweiligen Projekts vorgesehen ist.
- (6) Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich eine Stimme.
- (7) Abweichend von Abs. (6) richtet sich das Stimmgewicht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung nach der Höhe des jeweiligen **Jahresgesamtbeitrags**, also der Summe aus Mitgliedsbeitrag unter Einbeziehung etwaiger Umlagen:

Jahresgesamtbeitrag (netto) in EUR	Stimmgewicht
über 50.000	4
über 25.000 bis einschließlich 50.000	3
über 5.000 bis einschließlich 25.000	2
bis 5.000	1

- (8) Steuerungskreise sowie Kodizes können im Rahmen der eigenen Vorschriften gem. § 16 Abs. (1) Satz 2 und Abs. (4) abweichende Stimmgewichte vorsehen.
- (9) Das Stimmrecht von Mitgliedern, die mit Beiträgen oder Vertragsstrafen säumig sind, ruht.
- (10) Das Stimmrecht von Mitgliedern, die den Austritt aus dem Verein angezeigt haben, ruht bis zum Ende der Mitgliedschaft.
- (11) Die Absätze (9) und (10) gelten für Vorstandsmitglieder entsprechend, soweit das betroffenen Stimmberechtigte Mitglied säumig ist oder den Austritt aus dem Verein angezeigt hat.
- (12) Zeigt ein Vorstandsmitglied oder eine Vertretungsberechtigte Person an, dass die ggf. nötigen Befugnisse und Vollmachten trotz Wahrung der durch die Satzung, anwendbarer Verfahrensordnung, anwendbaren Kodex oder Gesetz definierten, angemessenen Ladungsfristen nicht klären konnte, so ruht das Stimmrecht für den betroffenen Beschluss.
- (13) Wird über den Ausschluss eines Mitgliedes entschieden, das ein Vorstandsmitglied stellt, so ist dieses Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung über den Ausschluss ausgeschlossen.



§ 18 Mehrheiten

- (1) Soweit diese Satzung, eine anwendbare Verfahrensordnung, ein anwendbarer Kodex oder das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts.
- (2) Beschlüsse und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.
- (3) Enthaltungen und ungültige Stimmen werden im Falle von Abs. (2) nicht mitgezählt.
- (4) Für Kooptationen gem. § 9 Abs. (6) ist abweichend zu Abs. (2) eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers gem. § 15 Abs.(1) ist abweichend zu (2) eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Für den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 7 (1) ist abweichend zu Abs. (2) eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Im Falle von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins gilt § 23 (1).

§ 19 Quoren, Beschlussfähigkeiten

- (1) Soweit diese Satzung, eine anwendbare Verfahrensordnung, ein anwendbarer Kodex oder das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Dasselbe gilt bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Textform.
- (3) An einer Beschlussfassung des Vorstands müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, mitwirken.

§ 20 Unabhängiger Beschwerdeausschuss

- (1) Der Verein unterhält nach Maßgabe des jeweiligen Kodex sowie der Beschwerdeordnung einen unabhängigen Beschwerdeausschuss.
- (2) Aufgabe des Beschwerdeausschusses ist es, Verstöße gegen Kodizes festzustellen, Entscheidungen zur Behebung von Verstößen zu treffen und Sanktionen zu verhängen.
- (3) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses (Teilnehmer) werden durch den Vorstand für mindestens drei Jahre bestellt.
- (4) Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Den Stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins steht ein Vorschlagsrecht zu.



- (6) Bei der Auswahl der Teilnehmer ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer durch ihre Ausbildung oder ihre berufliche Erfahrung die erforderliche Sachkunde erworben haben, um eine Gewähr für eine hohe Qualität der Entscheidungen zu bieten.
- (7) Der Beschwerdeausschuss soll aus Vertretern der Interessen der Anwender und Nutzer von Angeboten der Informationswirtschaft, unabhängigen Experten oder Vertretern von Institutionen oder Organisationen mit fachspezifischen Kenntnissen bestehen.
- (8) Der Beschwerdeausschuss besteht aus mindestens drei Teilnehmern.
- (9) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kann kodexspezifische Unterausschüsse mit mindestens drei Teilnehmern einrichten, die die jeweiligen Beschwerden prüfen und Entscheidungen vorschlagen. Vorschläge des Unterausschusses zu Sanktionen und anderen Entscheidungen sind vom Beschwerdeausschuss zu bestätigen.
- (10) Die Teilnehmer sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In ihrer Arbeit sind sie nur den Gesetzen, den dazu erlassenen Satzungen und Richtlinien, der Satzung des Vereins, dem jeweiligen Kodex und der Beschwerdeordnung verpflichtet.
- (11) Die Teilnehmer wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Beschwerdeausschuss und einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschuss.
- (12) Der Beschwerdeausschuss gibt dem betroffenen Mitglied vor seiner Entscheidung Gelegenheit zu einer Anhörung; er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen.
- (13) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die staatlichen Gerichte anrufen.
- (14) § 18 Abs. (2), Abs. (3), § 9 Abs. (6) bis (12) sowie § 19 Abs. (3) gelten entsprechend.
- (15) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beschwerdeausschuss.
- (16) Die Tätigkeit der Teilnehmer ist ehrenamtlich; sie erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung festlegen.
- (17) Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beschwerdeordnung.

§ 21 Beirat

- (1) Der Verein kann einen (Vereins-)Beirat sowie (Projekt-)Beiräte bestellen.
- (2) Soweit ein Beirat bestellt wird, sollte dieser aus mindestens drei Mitgliedern („**Beiratsmitglieder**“) bestehen.
- (3) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich; sie erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung festlegen.
- (4) Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für mindestens drei Jahre ernannt; näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Eine wiederholte Ernennung ist zulässig.



- (6) Eine Mitgliedschaft sowohl im Beirat als auch im Beschwerdeausschuss ist möglich.
- (7) Der Beirat tagt im Bedarfsfalle, möglichst einmal im Kalenderjahr.
- (8) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Beirat unterstützt den Verein insbesondere in dessen Erreichung des Vereinszwecks.

§ 22 Vermögensbindung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Beteiligung an dem Vereinsvermögen.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Satzungsmäßige Sonderrechte können nur mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder aufgehoben oder eingeschränkt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder, sondern an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke des Verbraucherschutzes zu verwenden hat.



selbstregulierung
informationswirtschaft e.V.

Über den SRIW

Der SRIW e.V. wurde 2011 als unabhängige, private Aufsichtsstelle branchenspezifischer Verhaltensregeln gegründet. Oberste Prämisse seit Gründung war und ist es, die notwendigen, unabhängigen Strukturen bereitzustellen, um branchenspezifische Verhaltensregeln zu etablieren und zu verwalten sowie deren glaubwürdige und wirksame Überwachung, inklusive eines Beschwerdemanagements, zu gewährleisten. Seither ist der SRIW erfolgreich an der Entwicklung von Verhaltensregeln, unter anderem im Bereich Datenschutz, beteiligt und engagiert sich auch in anderen Formen rund um das Thema *Selbst- und Ko-regulierung*.